



**Einwohnergemeinde  
3270 Aarberg**

# **Abfallreglement mit Gebührentarif**

**vom 21. November 2001**

**Inhaltsverzeichnis zum Abfallreglement mit Gebührentarif**

<b>ABFALLREGLEMENT</b> .....	<b>3</b>
I. ALLGEMEINES.....	3
II. SIEDLUNGSABFÄLLE .....	4
III. SONDERABFÄLLE .....	8
IV. FINANZIERUNG .....	9
V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	10
 <b>GEBÜHRENTARIF</b> .....	 <b>12</b>
I. HAUSHALTUNGEN.....	12
II. INDUSTRIE-, GEWERBE-, HANDELS- UND DIENSTLEISTUNGSBETRIEBE .....	13
III. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN .....	15

Vorbemerkung: Die männliche Namensbezeichnung gilt sinngemäss auch für die weibliche Form.<sup>1</sup>

Die Einwohnergemeinde Aarberg erlässt, gestützt auf Artikel 50 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 sowie Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe e der Abfallverordnung vom 11. Februar 2004, folgendes<sup>1</sup>

## A B F A L L R E G L E M E N T<sup>1</sup>

### I. Allgemeines

#### Gemeindeaufgabe

**Art. 1**<sup>1</sup> Die Gemeinde übt die Aufsicht über die gesamte Abfallentsorgung in ihrem Gebiet aus.<sup>1</sup>

<sup>2</sup> Sie vollzieht das kantonale Abfallgesetz (AbfG), seine Ausführungsbestimmungen und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, soweit der Vollzug nicht dem Kanton obliegt.<sup>1</sup>

<sup>3</sup> Sie vollzieht insbesondere die Vorschriften über

- a) die Siedlungsabfälle (Art. 10 AbfG);
- b) kleine Mengen von Sonderabfällen (Art. 13 Abs. 2 AbfG);
- c) die Bauabfälle (Art. 14 AbfG);
- d) die tierischen Abfälle (Art. 15 AbfG);
- e) die ausgedienten Sachen (Art. 16 AbfG).<sup>1</sup>

<sup>4</sup> Sie trifft die erforderlichen Massnahmen, sofern nicht der Kanton dafür zuständig ist.<sup>1</sup>

<sup>5</sup> Sie meldet dem AWA

- a) Feststellungen zur Abfallentsorgung, wenn der Kanton für den Vollzug zuständig ist;
- b) Massnahmen von erheblicher Bedeutung, insbesondere Massnahmen nach Artikel 13 Abs. 2 AbfG.<sup>1</sup>

<sup>6</sup> Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls.<sup>1</sup>

#### Organisation, Durchführung

**Art. 2**<sup>1</sup> Die Abfallentsorgung steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser überträgt die technische und administrative Leitung der zuständigen Kommission (nachfolgend Kommission genannt) gemäss OGR.<sup>1</sup>

<sup>2</sup> Für die Durchführung innerhalb der Gemeindeverwaltung ist die Bauabteilung<sup>1</sup> zuständig.

#### Information

**Art. 3**<sup>1</sup> Die Bauabteilung<sup>1</sup> informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeit zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Meldedienst, Separatsammlungen, Abfallarten und ihre Eigenschaften.

<sup>1</sup> Rev. 27.11.2014 per 01.01.2015 (eingeschobener neuer Absatz)

<sup>2</sup> Die Bauabteilung<sup>1</sup> erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr während Feiertagen, Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.

Benützungspflicht **Art. 4** <sup>1</sup> Im Rahmen dieses Reglements und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, die Abfälle dem öffentlichen Sammel- und Beseitigungsdienst zu übergeben.

<sup>2</sup> Ausgenommen sind kompostierbare Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle.

Wegwerf- und Ablagerungsverbot **Art. 5** <sup>1</sup> Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb von Abfallanlagen oder Sammelstellen<sup>1</sup> ist verboten.

<sup>2</sup> Ausgenommen ist das Kompostieren von Haus-, Garten- und Gewerbeabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern und ohne Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

Kontrolle **Art. 6** <sup>1</sup> Unter Beizug von Fachleuten kann die Gemeinde Dienstleistungs-, Industrie- und Gewerbebetriebe mittels Stichproben Herkunft, Mengen, Arten und Beseitigung der Abfälle kontrollieren.<sup>1</sup>

<sup>2</sup> aufgehoben<sup>1</sup>

<sup>3</sup> aufgehoben<sup>1</sup>

## II. Siedlungsabfälle

### a) Gemeinsame Bestimmungen

Öffentliche Abfallkörbe **Art. 7** <sup>1</sup> Die Kommission sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.

<sup>2</sup> Die Körbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Hauskehrabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

Verbrennen **Art. 8** <sup>1</sup> Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten. Ausgenommen ist das Verbrennen von trockenen natürlichen Feld-, Wald- und Gartenabfällen, sofern dabei<sup>1</sup> nur wenig Rauch entsteht.

<sup>2</sup> aufgehoben<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Rev. 27.11.2014 per 01.01.2015

	<p><sup>3</sup> Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhaltegesetzgebung.</p>
Abfallzerkleinerer	<p><b>Art. 9</b> Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.</p>
Verwertung	<p><b>Art. 10</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert alle von der Kommission bestimmten Abfälle gemäss Merkblatt Sammeldienste der Gemeinde<sup>1</sup>. Sie kann Dritte mit der Sammlung beauftragen.</p> <p><sup>2</sup> Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den Weisungen<sup>1</sup> der Kommission zu erfolgen.</p>
Kompostierung	<p><b>Art. 11</b> <sup>1</sup> Geeignete Haus-, Küchen-, Garten- und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit zu kompostieren<sup>1</sup> oder der Grünabfuhr zuzuführen.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen (z.B. Häckseldienst, Kompostberatung usw.).</p> <p><sup>3</sup> Die Bereitstellung oder Ablieferung von kompostierbaren Abfällen richtet sich nach den Weisungen<sup>1</sup> der Kommission. Die kompostierbaren Abfälle sind in die von der Gemeinde bereitgestellten Grünabfuhrcontainern lose einzuschütten. Es dürfen keine Plastiksäcke verwendet werden.</p> <p><sup>4</sup> Die Gemeinde stellt pro Grüngut-Sammelplatz mindestens einen Grüncontainer zur Verfügung. Werden mehr Container benötigt, haben sich die Entsorger selber zu organisieren.<sup>1</sup></p>
Tierkörper	<p><b>Art. 12</b> <sup>1</sup> Tierkörper sind der Regionalen Tierkörpersammelstelle Lyss gemäss deren Annahmestimmungen zu übergeben.</p> <p><sup>2</sup> Im Übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften der Tierseuchenbekämpfung.</p> <p><sup>3</sup> Kleintierkadaver bis max. 10 kg Gewicht dürfen auf eigenem Boden vergraben werden, wenn Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind.<sup>1</sup></p>
Übertragen von Aufgaben	<p><b>Art. 13</b> Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über</p> <ol style="list-style-type: none"><li>den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen,</li><li>Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.</li></ol>

<sup>1</sup> Rev. 27.11.2014 per 01.01.2015 (eingeschobener neuer Absatz)

Ausschluss von der Abfuhr	<p><b>Art. 14</b><sup>1</sup> Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;</li><li>b) flüssige, teigige, stark durchnässte, staubende, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;</li><li>c) Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Schnee, Eis, Mist und Steine;</li><li>d) Metzgerei- und Schlachtabfälle;</li><li>e) gewerbliche und industrielle Abfälle, soweit sie nicht unter die Siedlungsabfälle fallen, sowie Sonderabfälle gemäss Art. 23.</li></ul> <p><sup>2</sup> Abfälle nach Absatz 1 b-e sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Verwaltung, vorschriftsgemäss zu beseitigen.</p>
<b>b) Hauskehricht</b>	
Begriff	<p><b>Art. 15</b><sup>1</sup> Als Hauskehricht gelten Siedlungsabfälle, die in den Haushaltungen und ihrer Umgebung regelmässig entstehen, soweit sie nicht unter Art. 10, 11, 12 oder 14 fallen.</p> <p><sup>2</sup> Dem Hauskehricht gleichgestellt sind Abfälle aus Büro-, Aufenthalts- und Wohnräumen von Geschäfts- und Verwaltungsgebäuden, ferner Abfälle aus Gewerbe-, Industrie- und Landwirtschaftsbetrieben, soweit sie nicht unter Art. 10, 11, 12 oder 14 fallen.</p> <p><sup>3</sup> Brennbare Siedlungsabfälle, die sich wegen ihrer Form und Grösse in den für die Abfuhr zugelassenen Behältern und Gebinden nicht unterbringen lassen, gelten als Sperrgut, soweit sie nicht unter Art. 10, 11, 12, 14 oder 19 fallen. Sie sind dem Kehricht gleichgestellt.</p>
Behälter und Gebinde	<p><b>Art. 16</b><sup>1</sup> Der Hauskehricht ist in fest verschnürten, offiziellen Säcken oder mit offizieller Vignette gekennzeichneten Säcken bereitzustellen. Das Gewicht darf höchstens 18 kg betragen.</p> <p><sup>2</sup> aufgehoben<sup>1</sup></p> <p><sup>3</sup> Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass weder für das Abfuhrpersonal noch für Passanten Verletzungsgefahren bestehen.</p> <p><sup>4</sup> Das Gebäude oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten kann die Bauabteilung<sup>1</sup> Container vorschreiben.</p>
Abfuhrtage, Annahmestellen	<p><b>Art. 17</b><sup>1</sup> Der Hauskehricht wird mindestens einmal wöchentlich abgeholt. Die Abfuhrtage und -wege werden publiziert.</p>

<sup>1</sup> Rev. 27.11.2014 per 01.01.2015

<sup>2</sup> Sammlungen und Sammelstelle für separat gesammelte Abfälle werden publiziert.

Bereitstellung **Art. 18** <sup>1</sup> Säcke und Gebinde dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

<sup>2</sup> Den Standort für Container und grössere Sammelstellen bestimmt die Bauabteilung<sup>1</sup>.

### **c) Brennbare Sperrgüter**

Begriff **Art. 19** <sup>1</sup> Als brennbares Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 10 oder der ordentlichen Kehrichtabfuhr nach Artikel 15 zugeführt werden können:  
a) grössere Nichtmetall-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen;  
b) grössere leere Gebinde (z.B. aus Holz, Kunststoff).

<sup>2</sup> Das Höchstgewicht beträgt 30 kg.

<sup>3</sup> Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

Abfuhr **Art. 20** <sup>1</sup> Das Sperrgut ist an den ordentlichen Abfuhrtagen bereitzustellen.

<sup>2</sup> Das Sperrgut ist derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (Vermeidung von Verletzungsgefahren).

<sup>3</sup> Die Bauabteilung<sup>1</sup> kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.

### **d) Andere Abfälle und Materialien**

Beseitigung **Art. 21** <sup>1</sup> Vom Besitzer sind vorschriftsgemäss zu beseitigen:  
a) Abbruch- und Aushubmaterial;  
b) Steine, Keramik und Flachglas;  
c) ausgediente Fahrzeuge gemäss den Vorschriften der Baugesetzgebung;  
d) Altwaren wie z.B. Pneus, Velos, Haushaltsmaschinen und –geräte, Verpackungsmaterialien usw.

<sup>2</sup> Die Bauabteilung<sup>1</sup> kann für die unter Absatz 1 genannten Abfälle spezielle Entsorgungsvorschriften erlassen.

<sup>1</sup> Rev. 27.11.2014 per 01.01.2015

**e) Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe**

Beseitigung **Art. 22**<sup>1</sup> Abfälle und Sperrgut aus Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetrieben sind nach<sup>1</sup> Rücksprache mit der Bauabteilung<sup>1</sup> zu beseitigen.

- <sup>2</sup> In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle,
- a) die Abgabe an die ordentliche Kehrriechtabfuhr im Sinne der Artikel 15-18;
  - b) die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.

**III. Sonderabfälle**

Begriff **Art. 23** Als Sonderabfälle gelten Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert.<sup>1</sup>

Pflichten der Besitzer **Art. 24**<sup>1</sup> Die Entsorgung von Sonderabfällen obliegt den Besitzern.

<sup>2</sup> Der Verkehr mit Sonderabfällen richtet sich nach der Verordnung vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Abfällen.<sup>1</sup>

<sup>3</sup> Sonderabfälle dürfen nur an Sammelstellen und Betrieben abgegeben werden, die nach eidgenössischem und kantonalem Recht zur Entgegennahme befugt sind.

<sup>4</sup> Kleinmengen sind primär den Verkaufsstellen (Altöl, Batterien, Medikamente, Gifte) bzw. den öffentlichen Sammelstellen abzugeben oder für die getrennten Sammlungen bereitzustellen.

Sammelstellen und Aktionen für Kleinmengen **Art. 25**<sup>1</sup> Die Gemeinde errichtet eine Sammelstelle für Kleinmengen von Sonderabfällen<sup>1</sup> aus Haushaltungen gemäss Art. 21. Die Kommission entscheidet darüber, welche Sonderabfälle<sup>1</sup> gesammelt werden. Die Gemeinde kann nach Rücksprache mit den zuständigen kantonalen Ämtern<sup>1</sup> für weitere Sonderabfälle aus Haushaltungen periodische Sammelaktionen durchführen.

<sup>2</sup> Im Rahmen der Kapazität der Sammelstellen oder -aktionen können auch Kleinmengen aus dem Gewerbe angenommen werden.

<sup>3</sup> Die Gemeinde organisiert die sachgerechte Entsorgung der gesammelten Kleinmengen.

<sup>1</sup> Rev. 27.11.2014 per 01.01.2015 (eingeschobener neuer Absatz)



#### IV. Finanzierung

Finanzierung der Abfallentsorgung

**Art. 26**<sup>1</sup> Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch:

- a) die Gebühren der Benutzer;
- b) die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung von Abfällen aus ihren<sup>1</sup> Anlagen und Liegenschaften;
- c) Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes;
- d) Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen (z.B. Glas, Papier, Altmetall usw.).<sup>1</sup>

<sup>2</sup> Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung (Art. 11 Abs. 1), Direktlieferungen in Abfallentsorgungsanlagen<sup>1</sup> (Art. 21 Abs. 2) und Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder –aktionen der Gemeinde (Art. 23) tragen die Abfallbesitzer.

Grundsätze für die Bemessung der Gebühren

**Art. 27**<sup>1</sup> Gebühren sollen so bemessen werden, dass sie die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, für die Separatsammlungen, der Entsorgungsanlagen und –einrichtungen<sup>1</sup> decken und die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen (Art. 38 Abs. 2 Abfallgesetz).

<sup>2</sup> Der Gebührentarif soll so gestaltet werden, dass unter Berücksichtigung des Bezugsaufwandes die Reduktion der Abfallmenge und die umweltschonende Verwertung der Abfälle unterstützt wird (Art. 38 Abs. 2 Abfallgesetz).

Gebührenrahmen

**Art. 28**<sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung erlässt einen Gebührenrahmen.

<sup>2</sup> Der Gebührenrahmen regelt

- a) die Ansätze der Benützungsgebühren, welche pro Sack, Gebinde, Container oder Sperrgut erhoben und von der MÜVE festgesetzt werden;
- b) die Grundgebühren;
- c) die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen;
- d) die Gebührenschuldner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat setzt die Gebührensätze unter Einhaltung des Gebührenrahmens fest.

<sup>1</sup> Rev. 27.11.2014 per 01.01.2015



Auflagebescheinigung

Die Reglementsänderungen wurden gemäss den Bestimmungen der Gemeindeverordnung öffentlich aufgelegt. Beschwerde wurde keine erhoben.

3270 Aarberg, den 1. Januar 2002

Der Gemeindeschreiber

sig. Beat Soltermann

Die Einwohnergemeinde Aarberg erlässt, gestützt auf Artikel 28 des Abfallreglementes vom 29. November 2001, folgenden<sup>1</sup>

## G E B Ü H R E N T A R I F

### I. Haushaltungen

Gebührenart

**Art. 1** Die Benützungsgebühr für die öffentliche Abfallentsorgung setzt sich für die Haushaltungen zusammen aus einer Grundgebühr und einer Volumengebühr (Gebührensack oder Vignette).

#### a) Grundgebühr<sup>1</sup>

Bemessungsgrundlagen

**Art. 2**<sup>1</sup> Durch die Grundgebühr werden grundsätzlich Aufwendungen für nicht gebührenpflichtige Separatsammlungen sowie andere Aufwendungen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung gedeckt, die nicht in der Volumengebühr (Gebührensack, Vignette) enthalten sind.

<sup>2</sup> Sie werden durch die Gemeinde jährlich erhoben.

<sup>3</sup> Gebührenpflichtig<sup>1</sup> sind Einwohner ab dem 18. Altersjahr.

Ansätze

**Art. 3**<sup>1</sup> Die Ansätze für die Grundgebühr werden durch den Gemeinderat, unter Einhaltung des Gebührenrahmens, festgelegt. Sie werden grundsätzlich jährlich den effektiven Aufwendungen angepasst.

<sup>2</sup> Für die Ermittlung der Grundgebühr sind jeweils die Verhältnisse am 31. Dezember massgebend. Zu- und Wegzüge werden pro Rata berücksichtigt.

<sup>3</sup> Der Gebührenrahmen beträgt pro gebührenpflichtigen<sup>1</sup> Einwohner Fr. 40.00 bis Fr. 120.00 exkl. MwSt.

<sup>4</sup> Wochenaufhalter in Aarberg haben generell die Kehrrechtgrundgebühr zu entrichten.

<sup>5</sup> Gebührenpflichtige, welche in einer andern Gemeinde Wochenaufhalter sind, haben ebenfalls die Grundgebühr zu entrichten. Können sie nachweisen, dass sie in der Wochenaufhaltungsgemeinde bereits eine Grundgebühr entrichten müssen, werden die Pflichtigen von der Gebühr in Aarberg befreit.

<sup>6</sup> Die zuständige Kommission entscheidet im Streit- oder Härtefall über die Gebührenpflicht.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Rev. 27.11.2014 per 01.01.2015

**b) Gebührensack, Vignette**

Bemessungsgrundlagen	<p><b>Art. 4</b> <sup>1</sup> Durch Gebührensack und Vignette werden grundsätzlich alle Aufwendungen für die Verwertung des Hauskehrichts gedeckt.</p> <p><sup>2</sup> Die Volumengebühr wird pro Sack (MÜVE-Sack), entsprechend der Sackgrösse erhoben. Nicht offizielle Säcke sind mit einer entsprechenden Vignette (MÜVE-Vignette) zu versehen.</p> <p><sup>3</sup> In Containern sind ausschliesslich offiziell gekennzeichnete Säcke (Gebührensack und Sack mit Vignette) zugelassen.</p> <p><sup>4</sup> Die Gebühr für Sperrgut wird mittels Vignette (MÜVE-Vignette) erhoben. An Sperrgutbündeln sind entsprechende Vignetten zu befestigen.</p>
Ansätze	<p><b>Art. 5</b> Die Ansätze für die Gebührensäcke und Vignetten werden durch das zuständige Organ der MÜVE festgelegt.</p>

**II. Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe**

Gebührenart	<p><b>Art. 6</b> Die Benützungsgebühr für die öffentliche Abfallentsorgung setzt sich für die Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe zusammen aus einer Grundgebühr und einer Volumengebühr (Gebührensack, Vignette oder Containerleerung).<sup>1</sup></p>
-------------	---

**a) Grundgebühr<sup>1</sup>**

Bemessungsgrundlagen	<p><b>Art. 7</b> <sup>1</sup> Durch die Grundgebühr werden grundsätzlich Aufwendungen für nicht gebührenpflichtige Separatsammlungen sowie andere Aufwendungen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung gedeckt, die nicht in der Volumengebühr (Gebührensack, Vignette, Containerleerung) enthalten sind.<sup>1</sup></p> <p><sup>2</sup> Sie werden durch die Gemeinde jährlich erhoben.<sup>1</sup></p>
----------------------	--

<sup>1</sup> Rev. 27.11.2014 per 01.01.2015 (eingeschobener neuer Artikel)

<sup>3</sup> Abgabepflichtig sind Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe, welche folgende Kriterien mehrheitlich erfüllen:

- a) Tätigkeit/Aktivität in Aarberg
- b) Handelsregistereintrag
- c) Einschätzung der Tätigkeit als Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetrieb nach Kriterien der Steuerverwaltung
  - Einsatz von Kapital und Arbeit
  - in einer frei gewählten Organisation
  - auf eigenes Risiko
  - mit Gewinnabsicht
  - die dauerhafte Tätigkeit
  - muss planmässig
  - und nach aussen sichtbar (Marktpräsenz) sein.<sup>1</sup>

<sup>4</sup> Über die Abgabepflicht entscheidet im Streitfall die zuständige Kommission.<sup>1</sup>

#### Ansätze

**Art. 8** <sup>1</sup> Die Ansätze für die Grundgebühr werden durch den Gemeinderat, unter Einhaltung des Gebührenrahmens, festgelegt. Sie werden periodisch den effektiven Aufwendungen angepasst. Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich.

<sup>2</sup> Der Rahmen für die Ansätze pro Jahr beträgt:

- a) Gewerbebetriebe wie Büros, Arztpraxen, etc., welche mit Kehrichtsäcken entsorgen: Fr. 100.00 – Fr. 200.00
- b) Gewerbebetriebe mit Containern:
  - 1 bis 52 Containerleerungen Fr. 150.00 – Fr. 300.00
  - 53 bis 104 Containerleerungen Fr. 300.00 – Fr. 600.00
  - 105 bis 156 Containerleerungen Fr. 450.00 – Fr. 900.00
  - 157 bis 208 Containerleerungen Fr. 600.00 – Fr. 1'200.00
  - 209 bis 260 Containerleerungen Fr. 750.00 – Fr. 1'500.00
  - 261 bis 312 Containerleerungen Fr. 900.00 – Fr. 1'800.00

#### **b) Container**

Container von Betrieben

**Art. 9** <sup>1</sup> Gewerbecontainer, für welche die Volumengebühr pro Leerung erhoben wird, sind speziell zu kennzeichnen (spezielle Kleber auf Bauabteilung<sup>1</sup> erhältlich).

<sup>2</sup> Jede Leerung stellt der Transporteur dem Betriebsinhaber in Rechnung.

<sup>3</sup> Container mit übermässig verdichtetem Inhalt (z.B. bei Verwendung von Containerpressen) können auf Grund des tatsächlichen Gewichtes taxiert werden.

<sup>1</sup> Rev. 27.11.2014 per 01.01.2015

<sup>4</sup> Der Ansatz für die Containerleerung (800 Liter) wird durch das zuständige Organ der MÜVE festgelegt.

Direktlieferung

**Art. 10** Bei Direktlieferung von grösseren Mengen Industrie- und Gewerbekehricht an die Abfallanlage, gehen sowohl die Transport- als auch die Verwertungskosten zu Lasten des Abfalllieferanten.

### III. Gemeinsame Bestimmungen

Abgabe von Gebührensäcke und Vignetten

**Art. 11** <sup>1</sup> Die MÜVE schliesst mit einem Sackhersteller Vereinbarungen ab über die Herstellung und den Vertrieb der Gebührensäcke und Vignetten, das Sortiment und die Kennzeichnung, die Ablieferung der Gebühren, die Entschädigung für den Vertrieb und weitere Einzelheiten.

<sup>2</sup> Gebührensäcke und Vignetten können im privaten Handel und bei den von der MÜVE resp. von der Bauabteilung<sup>1</sup> bezeichneten Verkaufsstellen zu den einheitlichen Ansätzen bezogen werden.

Ausschluss von der Abfuhr

**Art. 12** <sup>1</sup> Abfallsäcke ohne Gebührenkennzeichnung werden von der Abfuhr nicht mitgenommen.

<sup>2</sup> Hauscontainer, die nicht ausschliesslich offiziell gekennzeichnete Säcke enthalten, werden nicht geleert. Hiervon ausgenommen sind Container von Betrieben (Art. 6 und Art. 7).

Separatsammlung

**Art. 13** <sup>1</sup> Für die Entsorgung der Abfälle aus Separatsammlungen kann die Gemeinde spezielle Gebühren in der Höhe der Entsorgungskosten erheben.

<sup>2</sup> aufgehoben<sup>1</sup>

<sup>3</sup> aufgehoben<sup>1</sup>

<sup>4</sup> Für besondere Problemfälle (z.B. Kühlgeräte, Autobatterien, Pneus, Elektroschrott usw.) werden durch die Gemeinde Gebühren in der Höhe der Entsorgungskosten erhoben.

Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten

**Art. 14** <sup>1</sup> Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Verwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird die Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. Der Stundenansatz wird nach gültigem Gebührentarif resp. den Regieansätzen für den Werkhof Aarberg verrechnet.<sup>1</sup>

<sup>2</sup> Für Verfügungen im Sinne von Artikel 29, Absatz 1 des Abfallreglements, wird eine Gebühr nach Aufwand gemäss gültigem Gebührentarif erhoben.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Rev. 27.11.2014 per 01.01.2015

- <sup>3</sup> Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Experten-honorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.
- Bezug **Art. 15** <sup>1</sup>Die Grundgebühren werden beim Einwohner und Betriebsinhaber erhoben.
- <sup>2</sup> Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind innert 30 Tagen zu bezahlen.
- <sup>3</sup> Gebühren für Verfügungen, werden mit der Rechtskraft des Entscheides fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.
- <sup>4</sup> Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins von 5% geschuldet.
- Inkrafttreten **Art. 16** Dieser Tarif tritt auf den 31. Dezember 2001 in Kraft.
- So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung in Aarberg am 29. November 2001.

**NAMENS DER  
EINWOHNERGEMEINDE AARBERG**

Der Präsident

Der Sekretär

sig. Hans-Rudolf Zosso

sig. Beat Soltermann

Auflagebescheinigung

Die Reglementsänderungen wurden gemäss den Bestimmungen der Gemeindeverordnung öffentlich aufgelegt. Beschwerde wurde keine erhoben.

3270 Aarberg, den 1. Januar 2002

Der Gemeindegeschreiber

sig. Beat Soltermann